

Zwischen der

A. 9304

FREIEN HANSESTADT

BREMEN,



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Hoppenbank e. V., Buntentorsteinweg 502, 28201 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)

geschlossen:

---

### **§ 1 Gegenstand**

Die Hoppenbank e. V., Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - unterhält einen tagesoffenen Treffpunkt als tagesstrukturierendes Angebot einschließlich Mahlzeitenangebot und Besucherberatung unter der Bezeichnung „**Teestube**“, Fedelhören 33/ 34, 28203 Bremen. Rechtsgrundlage für den Tagesaufenthalt ist § 11 (1-3) SGB XII. Die Leistung wird schwerpunktmäßig für den Personenkreis mit besonderen sozialen Schwierigkeiten erbracht.

Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 in der jeweils aktuellsten Fassung Anwendung.

### **§ 2 Leistung**

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

**Die Leistung wird in der beigefügten Leistungsbeschreibung definiert, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.**

Das Angebot der Teestube richtet sich:

- an Bewohner des benachbarten sozialtherapeutischen Wohnheimes „Haus Fedelhören“
- an aus Freiheitsentziehung Entlassene sowie deren Angehörige,
- an ehemals haftentlassene Personen, deren sozialer Treffpunkt die Teestube ist.

Ausschlussindikationen für den Besuch der Teestube sind aus Freiheitsentziehung Entlassene, die aufgrund ihrer besonderen Primärproblematik vorrangig der Hilfestellung der jeweils zuständigen Fachdienste bzw. Angebote und Maßnahmen bedürfen. Als besondere Primärproblematiken sind im Wesentlichen zu bezeichnen:

- Drogenabhängigkeit/ Substitution - Obdachlosigkeit - psychische Erkrankung/ Auffälligkeit.

### § 3 Personal

Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Unterstützungspersonal einzusetzen, das entsprechend der Leistungsbeschreibung persönlich geeignet ist.

Auf Basis der beigefügten Leistungsbeschreibung, ergänzt durch das Personalblatt, wird folgende Personalausstattung für die erbringenden Assistenzleistungen zugrunde gelegt:



Fachkräfte haben eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngegesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

### § 4 Leistungsentgelt

**Für den Betrieb des Tagesaufenthalts „Teestube“ beträgt die Gesamtvergütung für 9 Monate pauschal:**

**€ 269.384,--**

zahlbar in 9 monatlichen Raten à **€ 29.931,51**

**Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der o. g. Pauschale ist dem beigefügten Kalkulationsblatt zu entnehmen. Die daraus abgeleitete, tabellarische Kostenverteilung ist die Basis für die Folgejahre.**

### § 5 Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.04.2025** für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt **9 Monate als Sondervereinbarung!** (mindestens bis zum 31.12.2025)

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

### § 6 Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremlRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 14, einzureichen.

## § 7 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

(2) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im August 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,  
und Integration  
*Im Auftrag*



